

DAS AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS WITTENBERG

Jahrgang 23

25. Juni 2016

Ausgabe 13

Öffentliche Bekanntmachung

- Außerplanmäßige Sitzung des Ausschusses für Bau, Wirtschaft und Verkehr des Kreistages Wittenberg
- Dienstag, 05.07.2016, 16:00 Uhr
- Kreisverwaltung Wittenberg, Konferenzraum Haus 1 (1.16), Breitscheidstraße 3, 06886 Lutherstadt Wittenberg

Tagesordnung:

– öffentlicher Teil –

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der fristgemäßen öffentlichen Bekanntmachung
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Bestätigung der Niederschriften vom 17.05. und 31.05.2016 – öffentlicher Teil
4. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung des Ausschusses Bau, Wirtschaft und Verkehr am 17.05. und 31.05.2016 gefassten Beschlüsse
5. Einwohnerfragestunde
6. Informationen aus der Verwaltung

– nicht öffentlicher Teil –

7. Bestätigung der Niederschriften vom 17.05. und 31.05.2016 – nicht öffentlicher Teil
8. Vergaben

Richter
Vorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreistag fasste in öffentlicher Sitzung am 13. Juni 2016 folgende Beschlüsse:

Vorlage Nr.: D 51/030/2016
Beschluss Nr.: I/110-14/2016

Beschluss:

Der Kreistag beschließt die in der Anlage beigefügte 1. Änderungssatzung der Satzung des Jugendamtes des Landkreises Wittenberg. (Die 1. Änderungssatzung ist Bestandteil des Beschlusses.)

Abstimmungsergebnis:
einstimmig beschlossen

Vorlage Nr.: D 56/002/2016
Beschluss Nr.: I/111-14/2016

Beschluss:

1. Der Kreistag billigt die als Anlage beigefügte Kalkulation der Gebühren für die Nutzung des kreiseigenen Objektes Karl-Marx-Schule für die Unterbringung von Personen nach dem Aufnahmegesetz für den Zeitraum 01.06.2016 bis 31.05.2017.
2. Der Kreistag beschließt die als Anlage beigefügte Satzung über die Nutzung des kreiseigenen Objektes Karl-Marx-Schule für die Unterbringung von Personen nach dem Aufnahmegesetz

(Kalkulation und Satzung sind Bestandteil des Beschlusses)

Abstimmungsergebnis:

mehrheitlich beschlossen, 4 Gegenstimmen,
1 Enthaltung

Vorlage Nr.: D 61/008/2016
Beschluss Nr.: I/112-14/2016

Beschluss:

1. Der Kreistag beschließt die Anpassung der Gültigkeit des Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzeptes (ILEK) für den Landkreis Wittenberg in der Fassung vom 26. September 2006 an die aktuelle Gebietskulisse (Stand: 01.01.2011) des Landkreises Wittenberg.
2. Der Landrat wird beauftragt, dem Kreistag eine überarbeitete Fassung des ILEK mit einer Gültigkeit bis zum Jahr 2030 zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig beschlossen

Vorlage Nr.: D 51/038/2016

Beschluss Nr.: I/113-14/2016

Beschluss:

1. Der Kreistag beschließt die Schließung des Gemeinsamen Freizeitentrums Gräfenhainichen, Ludwig-Jahn-Straße 3, 06773 Gräfenhainichen zum 30. Juni 2016.
2. Der Landrat wird beauftragt, die Verwertung des Objektes zu prüfen.

Abstimmungsergebnis:

mehrheitlich beschlossen, 3 Gegenstimmen,
4 Enthaltungen

Vorlage Nr.: D 51/038/2016

Beschluss Nr.: I/114-14/2016

Beschluss:

Der Kreistag beschließt

1. die Schließung des „Kindertreffs“ Wittenberg, Hallesche Straße 30, 06886 Lutherstadt Wittenberg als Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtung des Landkreises Wittenberg zum 30. Juni 2016.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Prüfungsauftrag des Jugendhilfeausschusses: Erweiterung von stärker nachgefragten mobilen Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Wittenberg fortzuführen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, das durch die Schließung der Einrichtung freigesetzte Personal bei den alternativen Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit einzusetzen.
4. Der Landrat wird beauftragt, die Verwertung des Objektes zu prüfen.

Abstimmungsergebnis:

mehrheitlich beschlossen, 7 Gegenstimmen,
3 Enthaltungen

Inhaltsverzeichnis

Seite 1 Sitzung Ausschuss Bau, Wirtschaft und Verkehr des Kreistages / Beschlüsse des Kreistages vom 13. Juni 2016

Seite 2 Ausschreibungen / Schülerehrung des Landkreises Wittenberg

Seite 3 Änderung Tourenplan Schadstoffmobil / Koordinierungsstelle Migration / Wettbewerbsaufruf „Aktive Eingliederung“

Seite 4 Ausschreibung Förderung Mikroprojekte „Jugend stärken im Quartier“

Seite 5 Bekanntmachungen / 1. Änderungssatzung Jugendamt Landkreis Wittenberg / Satzung über die Nutzung des kreiseigenen Objektes Karl-Marx-Schule

Seite 7 Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

Seite 8 Information LEADER-Aktionsgruppen Dübener Heide und Wittenberger Land

Seite 9 Jugend- und Friedfischfischerprüfung / Agentur für Arbeit

Seite 10 KVHS / Sommerferien im „Pferdestall“

Seite 12 Tierärztlicher Notfalldienst

Stellenausschreibung

Ausbildung Kauffrau / Kaufmann für Tourismus und Freizeit

Zu besetzen ab 01.08.2016

Als regionaler Tourismusverband ist der WelterbeRegion Anhalt-Dessau-Wittenberg e. V. zuständig für das Tourismusmarketing, sowohl im operativen als auch im konzeptionell-strategischen Bereich, für die Gesamtregion der Landkreise Anhalt-Bitterfeld, Wittenberg und der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau und der Stadt Bernburg (Saale).

Wir bilden zum 2. Halbjahr 2016 aus.

Stellenbeschreibung

Neben der Ausbildung in der Berufsschule werden im Verband folgende Tätigkeiten als Ausbildungsinhalte im Rahmen der Lehre umgesetzt:

- Layout und Gestaltung von Werbemateria-

lien digital und Print (Faltblätter, Broschüren, Plakate, Flyer)

- Aktualisierung der Internet-Auftritte, Social Media
- Marketingaktivitäten zu den Tourismusthemen des Verbandes
- Vorbereitung und Durchführung touristischer Messen
- Büroorganisation
- Kooperation mit den Partnern des Tourismusverbandes (touristische Leistungsträger, Städte und Landkreise im Verbandsgebiet u. a.)

Anforderungen

- allgemeine Hochschulreife (Abitur) bzw. Fachhochschulreife (Fachabitur)
- sehr gute regionale und touristische Kenntnisse der Region Anhalt-Dessau-Wittenberg
- Kenntnisse und Interesse für Mediengestaltung

- gute Umgangsformen, Höflichkeit, freundliches Wesen
- Begeisterungsfähigkeit, Überzeugungskraft
- Eignung zu schriftlicher Tätigkeit, zu Büro- und Verwaltungsarbeiten, zum Umgang mit Daten und Zahlen
- Fähigkeit zum am kaufmännischen und wirtschaftlichen Erfolg orientierten Denken
- Freude am Planen und Organisieren (z. B. bei Veranstaltungen, ...)
- Belastbarkeit
- Kreativität

Art und Umfang der Bewerbung

Aussagekräftige Bewerbungen bitte schriftlich mit Lichtbild bis 15.07.2016

senden an:

WelterbeRegion Anhalt-Dessau-Wittenberg e. V.
Geschäftsführerin Frau Elke Witt
Neustraße 13, 06886 Lutherstadt Wittenberg
Tel.: 03491 402610

E-Mail: elke.witt@anhalt-dessau-wittenberg.de

Vergabe von Planungsleistungen nach HOAI

Vergabe-Nr. FT 95/16 F

Planungsleistungen für Freianlagenplanung gem. § 38 ff. HOAI

Für das „Paul-Gerhardt-Gymnasium“ Gräfenhainichen soll auf dem Grundstück der bereits vorhandenen Zweifeldsporthalle am Standort Mescheider Str. 24 ein Kleinfeldsportplatz errichtet werden.

Der Landkreis Wittenberg, Fachdienst Gebäude, Liegenschaften und Service, beabsichtigt hierfür voraussichtlich im September 2016 die Planungsleistungen für die Freianlagenplanung gemäß § 38 ff. HOAI 2013 für die Leistungsphasen 1–9 als freihändige Vergabe nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb zu vergeben.

Alle Ingenieurbüros, die ein Interesse an der zu vergebenden Leistung haben, werden gebeten, sich bis zum 19.07.2016, 11:00 Uhr mittels Teilnahmeantrag zu bewerben. Nähere Einzelheiten hierzu finden Sie auf der Homepage des Landkreises Wittenberg unter www.landkreis-wittenberg.de (Ausschreibungen, sonstige Ausschreibungen).

Landkreis Wittenberg ehrt Schülerinnen und Schüler

Traditionell vor den Sommerferien ehrte der Landkreis Wittenberg Schülerinnen und Schüler aus dem Kreisgebiet, die im au-

ßerunterrichtlichen Bereich hervorragende Leistungen erbracht haben. So wurden am 13. Juni im Kreistag 44 Kinder und Jugendliche vom Landrat Jürgen Dannenberg, vom Kreistagsvorsitzenden Lothar Hensel und Sparkassenvorstand Thomas Arndt ausgezeichnet. In seiner Einführung lobte Landrat Dannenberg die Leistungen und Ergebnisse der Schülerinnen und Schüler auf vielfältigen Gebieten und brachte seine Hoffnung zum Ausdruck, auch in Zukunft noch viel von ihnen zu hören. Zugleich richtete er einen herzlichen Dank an das persönliche Umfeld der Ausgezeichneten: Eltern, Großeltern, Lehrer oder Freunde, die zu einer so bemerkenswerten Entwicklung der heranwachsenden jungen Menschen beigetragen haben. Ebenso ging ein Dankeschön an die Sparkasse Wittenberg, die diese Ehrung bereits zum elften Mal mit schönen Präsenten unterstützt hat.

Eine weitere Ehrung von 33 Schülerinnen und Schülern erfolgte zwei Tage später im Ausschuss Schule und Kultur durch Vizelandrat Dr. Jörg Hartmann, Corinna Reinecke (Mitglied des Kreistages) und Ludwig Rasp, Stiftungsvorstand der Sparkasse Wittenberg.

Aus dem **Luther-Melanchthon-Gymnasium Wittenberg** wurden im Kreistag geehrt:

- Alina Gütling, Miriam Jehle und Jessica Prinz
u. a. mehrfache Preisträgerinnen bei den „Europäischen Kunstwettbewerben“.

Aus dem **Paul-Gerhardt-Gymnasium Gräfenhainichen**:

- Clara Jung, Frederic Horn, Madeline Matthei, Lucas Dammann, Sonja Winkler u. a. 1. Preise „Jugend forscht“, hervorragende Platzierungen bei Facholympiaden

und Ausscheiden auf regionaler, Landes- und Bundesebene.

- Annika Hans, Anthony Kulosa, Maria Schöley, Friedhelm Kühne, Jonas Fedlinski, Katja Rudisch, Nick Stolze und Philipp Zemelka
u. a. 1. Platz im Landesausscheid Fremdsprachen, Teilnahme am Bundesfinale.
- Jonas Kuhlmann, Lea Angelina Froboese, Julia Langer, Judy Schröter, Sarah Zukale, Lukas Möbius, Carolin Helmrich, Monique Roszak, Niclas Jenner, Anton Wiedicke, Sonja Winkler, Tom Freiheit, Victoria Boy, Hanna Alexandra Breternitz, Pauline Henkel, Maria Susann Kaiser und Monique Tarnow
u. a. Preis „Bundeswettbewerb der politischen Bildung“.

Aus dem **Lucas-Cranach-Gymnasium Wittenberg** wurde geehrt:

- Jessica Susan Ortholf
dolmetscht zwischen Flüchtlingen und Wittenberger Bürgern, 2. Platz Europäische Meisterschaft der O.E.C. Martial Arts Selbstverteidigung und Hapkido.

Für herausragende Leistungen in den Fachgebieten Mathematik, Physik und Biologie wurden **aus dem Gymnasium Jessen** ausgezeichnet:

- Carl Meinhof, Henry Krüger, Marcus Bessel, Dylan Hiefer
u. a. erfolgreiche Teilnahmen an Landesolympiaden und Schülerwettbewerben.

Aus der **Sekundarschule „Ernestine Reiske“ Kemberg** wurde geehrt:

- Jasmin Alberg
Schulisches Engagement und sehr aktive gewählte Vertreterin der Sekundarschulen im Landesschülerrat.

Aus der **Kreismusikschule Wittenberg** haben 5 Schülerinnen und Schüler mit ihren Leistungen auf sich aufmerksam gemacht:

- Lennard Schmidt, Jakob Seifert, Miriam Rost, Melina Ademaj, Dorothea Dietrich erfolgreiche Teilnahme am Regional-, Landes- und Bundeswettbewerb „Jugend musiziert“.

Aufgrund hervorragender Leistungen im Schulalltag ehrte der Ausschuss Schule und Kultur des Kreistages aus dem **Lucas-Cranach-Gymnasium Wittenberg**:

- Clemens Meyer und Erik Henze

Vom **Gymnasium Jessen** wurden ausgezeichnet:

- Till Lossin und Maurice Henze erfolgreiche Teilnahme am Wettbewerb „Jugend trainiert für Olympia“ sowie an den Regionalausscheiden „Schüler experimentieren“.

Zur Schülerehrung im Ausschuss Schule und Kultur wurden aus dem **Luther-Melanchthon-Gymnasium Wittenberg** eingeladen:

- Michel Kautzsch, Justin Lohrmann und Alexandra Anders u. a. 1. Preise in den Wettbewerben „Jugend musiziert“
- Marcus Haberland Anerkennungspreis Landesauscheid Mathematikolympiade.

Aus dem **Paul-Gerhardt-Gymnasium Gräfenhainichen** wurden aufgrund besonderer Leistungen auf den Gebieten Technik, Physik und Mathematik geehrt:

- Richard Müller, Noah Hoffmann, Philip Christopher Standt, Jakob Engelmann und Johannes Engelmann Preisträger bei Regionalausscheiden „Jugend forscht“ und Landesmathematikolympiade.

Aus der **Sekundarschule „Ferropolis“ Gräfenhainichen** wurden ausgezeichnet:

- Niklas Grigo und Jeffrey Nickel außergewöhnliche Einsatzbereitschaft in Schulalltag und Ehrenamt.

In der **Sekundarschule Jessen-Nord** sind durch vielseitige Leistungen, engagierte Arbeit im Schulalltag und auf kulturellem Gebiet aufgefallen:

- Tony Herrmann und Pauline Friedrich

Von der **Sekundarschule Elster** wurde

- Tim Tänzer für die Schülerehrung vorgeschlagen u. a. langjähriges Mitglied Schülerrat und Schülersprecher.

Aus der Sekundarschule **„Heinrich Heine“ Reinsdorf** wurde

- Tabea Marie Speck geehrt erfolgreiche Teilnahme an Leistungsvergleichen im Fremdsprachenbereich und am Bezirksauscheid „Jugend trainiert für Olympia“.

Von der **Gemeinschaftsschule Friedrichstadt** vorgeschlagen:

- Jana Belger, Julia Brauckhoff, Josephin Stempel und Vanessa Schulz herausragendes Engagement in Geschäftsführung der Schülerfirma und im Projekt „95 Türen zur Reformation“.

Von der **Sekundarschule „Ernestine Reiske“ Kemberg** wurden geehrt:

- Nico-Angelo Witteborn und Jeremy Peissig hervorragende Leistungen im Sport- und Kulturbereich

Zur Auszeichnung wurden von der **Sekundarschule „Rosa Luxemburg“ Wittenberg** vorgeschlagen:

- Lena Riedel und Georgi Blagoev hervorragende Leistungen im Schulalltag

Für eine besondere Schülerleistung wurde von der **Sekundarschule „Johann Gottfried Wilke“ Coswig** zur Ehrung vorgeschlagen

- Hira Bibi Ali 2010 aus Pakistan gekommen, hat Hira 2016 die 10. Klasse als Jahrgangsbeste abschließen. Herausragendes soziales Engagement als Dolmetscherin.

Fachdienst Umwelt und Abfallwirtschaft

Änderung Standplätze Schadstoffmobil – bitte beachten!

Aufgrund der aktuellen Baustellen in der Lutherstadt Wittenberg wird das Schadstoffmobil am 27.06.2016 in der Zeit von 11:00 bis 13:00 Uhr und von 14:00 bis 16:45 Uhr in der Halleschen Straße, gegenüber dem Altstadtbahnhof Station machen.

Die Termine Fleischerstraße / Glascontainer; Schillerstraße / Nähe EDEKA und Puschkinstraße entfallen.

Koordinierungsstelle Migration

Im Landkreis Wittenberg wurden im Rahmen des Integrationslotsenprojektes (gefördert durch das Land Sachsen-Anhalt) seit 1. Mai 2016 bis vorerst 31. Dezember 2016 20 ehrenamtliche Personen eingesetzt. Sie unterstützen die hauptamtlichen Kräfte der Kreisverwaltung, indem sie erforderliche Hilfestellungen im Alltagsleben geben und die gesellschaftliche Teilhabe der im Landkreis untergebrachten Asylsuchenden und Flüchtlinge verbessern. Die Berufung der Integrationslotsen erfolgte im Kreistag am 13. Juni 2016. Alle Lotsen haben entsprechende Ausweise mit einer Gültigkeitsdauer bis 31. Dezember 2016 erhalten, mit denen

sie sich bei Behörden und Beratungsstellen ausweisen können.

Mit dem Einsatz der 20 Lotsen sind die zur Verfügung stehenden Fördermittel ausgeschöpft, sodass leider keine weiteren Lotsen in das Projekt aufgenommen werden können.

Aufruf zur Teilnahme am Wettbewerb

zur beruflichen Integration von Personen mit besonderen Vermittlungshemmnissen „Aktive Eingliederung“

Der Landkreis Wittenberg ruft alle interessierten Träger auf, Projektvorschläge zur Verbesserung der Integrationschancen von arbeitsmarktfernen Arbeitslosen mit ausgeprägten beschäftigungsrelevanten Defiziten und Integrationsschwierigkeiten im Rahmen des Ideenwettbewerbs „Aktive Eingliederung“ einzureichen. Die Grundlage für die Durchführung des Wettbewerbs und Umsetzung entsprechender Projekte ist die „Richtlinie Zielgruppen- und Beschäftigungsförderung“ (RdErl. des MS vom 12.06.2015, MBl. LSA S. 407). Die Finanzierung erfolgt aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds.

Anliegen des Wettbewerbs

Obwohl sich die Arbeitsmarktlage im Landkreis Wittenberg weiter positiv entwickelt, können nicht alle Menschen von dieser Entwicklung profitieren. Gleichzeitig besteht die Nachfrage nach qualifizierten Arbeitskräften. Der Zielgruppe (insbesondere Menschen, die im beschäftigungsorientierten Fallmanagement betreut werden) soll es ermöglicht werden, über längerfristige individuelle lösungsorientierte Integrationsbegleitung bessere Fortschritte zu erzielen und ihre berufliche Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt oder in Ausbildung zu erreichen und zu festigen.

Das Projekt soll die nachhaltige Entwicklung, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung sowie die Gleichstellung von Männern und Frauen unterstützen sowie die Besonderheiten hinsichtlich der flächenmäßigen Größe des Landkreises Wittenberg und des regionalen Nahverkehrs berücksichtigen.

Projekthalte

Das Projekt beinhaltet umfassende ganzheitliche Angebote zur Aktivierung, persönlichen Stabilisierung und Qualifizierung sowie nachhaltigen beruflichen Eingliederung. Die Projektelemente (Potenzialanalyse, soziale und fachliche Qualifizierung, Akquise von geeigneten Praktikumsplätzen, Arbeits- und Ausbildungsplätzen, Durchführung von Praktika, individuelle Integrationsbegleitung, sozialpädagogische Betreuung, Nachbetreuung)

sind mit einem der Zielgruppe angepassten und sinnvollen Methodenmix umzusetzen. Die individuelle Verweildauer beträgt in der Regel 12 Monate.

Das Projekt soll eine Kapazität von mindestens 15 Teilnehmerplätzen haben. Während der gesamten Projektlaufzeit soll die Zahl der besetzten Teilnehmerplätze nicht unterschritten werden.

Das Projekt muss ein detailliertes Betreuungs- und Integrationskonzept mit einer festgelegten Mindestzahl von Vermittlungen enthalten.

Projektträger

Zur Teilnahme am Wettbewerb sind juristische Personen des privaten Rechts aufgerufen, die durch fachliche Qualität und Zuverlässigkeit sowie unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit die Eignung für eine sachgerechte und erfolgreiche Projektdurchführung besitzen.

Zielgruppe

Zielgruppe für die Förderung sind am Arbeitsmarkt benachteiligte Personen mit Wohnsitz im Landkreis Wittenberg, die mithilfe der Förderangebote nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) oder dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung (SGB III) nicht mehr erreicht werden können und einen besonderen Unterstützungsbedarf bei der Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt oder in Ausbildung haben. Hierzu zählen:

- ältere Arbeitslose ab dem vollendeten 50. Lebensjahr,
- Langzeitarbeitslose,
- Arbeitslose mit gesundheitlichen und/oder psychischen Beeinträchtigungen oder Behinderungen,
- Arbeitslose mit Migrationshintergrund und
- Flüchtlinge

mit dem Schwerpunkt der Betreuung im beschäftigungsorientierten Fallmanagement.

Umfang und Art der Förderung

Die Finanzierung erfolgt als Fehlbedarfsfinanzierung in Form eines Zuschusses. Zuwendungsfähig sind Personal- und Sachausgaben sowie eine Pauschale für indirekte Ausgaben. Das Arbeitslosengeld II der Teilnehmer kann in Form einer teilnehmerbezogenen Pauschale als öffentliche Kofinanzierung berücksichtigt werden.

Der Förderzeitraum beträgt 24 Monate mit Verlängerungsoption, die Förderhöhe für 24 Monate maximal 400.000 Euro.

Verfahren zur Einreichung und Auswahl

Das zu fördernde Projekt wird im Rahmen eines zweistufigen wettbewerblichen Verfahrens ausgewählt. Der Wettbewerb bildet

die Vorstufe zum Antragsverfahren. In der ersten Verfahrensstufe haben interessierte Projektträger die Möglichkeit, einen Projektvorschlag einzureichen. Im Anschluss erfolgt eine inhaltliche Bewertung und Wichtung der eingereichten Projektvorschläge durch den Regionalen Arbeitskreis. Bei positiver Entscheidung durch den Regionalen Arbeitskreis zu einem Projekt erfolgt die Aufforderung zur Antragsabgabe bei der bewilligenden Stelle. Die Unterlagen sind vollständig ausgefüllt einzureichen. Die Bewertung der Projektvorschläge erfolgt nach einem einheitlichen Bewertungsschema.

Die Projektvorschläge sind bis zum 05.08.2016, 12:00 Uhr beim Landkreis Wittenberg Fachdienst Raumordnung, Regionalentwicklung Arbeitsmarktförderung Breitscheidstraße 3 06886 Lutherstadt Wittenberg einzureichen.

Für Fragen und allgemeine Informationen zum Wettbewerb steht Ihnen Frau Regine Hübscher Geschäftsstelle des Regionalen Arbeitskreises Landkreis Wittenberg Tel.: 03491 479674 E-Mail: geschaeftsstelle.rak@landkreis-wittenberg.de und

Herr Stephan Dähnel Regionaler Koordinator Landkreis Wittenberg Tel.: 03491 479654 E-Mail: geschaeftsstelle.rak@landkreis-wittenberg.de zur Verfügung.

Die Projektvorschläge sind in doppelter Ausfertigung, unter Verwendung der vorgegebenen Formulare in einem verschlossenen Briefumschlag, mit Hinweis auf den Wettbewerb „Aktive Eingliederung“, einzureichen. Später eingehende Projektvorschläge beziehungsweise Nachreichungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Projektträger werden in der 38. Kalenderwoche benachrichtigt und ggf. zur formgerechten Antragstellung bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt aufgefordert. Mit der Umsetzung der Projekte ist ab dem 01.11.2016 zu rechnen.

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Die Formulare für die Einreichung von Projektvorschlägen finden Sie ab dem 04.07.2016 auf der Homepage des Landkreises Wittenberg.

JUGEND STÄRKEN IM QUARTIER

Ausschreibung über die Förderung von Mikroprojekten im Landkreis Wittenberg über das ESF-Programm JUGEND STÄRKEN IM QUARTIER 2016–18

Was ist JUGEND STÄRKEN IM QUARTIER?

Mit dem ESF-Modellprogramm JUGEND STÄRKEN IM QUARTIER [JUSTIQ] des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) werden von 2015 bis 2018 junge Menschen i. S. d. § 13 Abs. 1 SGB VIII im Alter von 12 bis einschließlich 26 Jahren im Landkreis Wittenberg durch Casemanagement gezielt unterstützt, die

- von den Angeboten der allgemeinen und beruflichen Bildung, Grundsicherung für Arbeitssuchende und/oder Arbeitsförderung nicht mehr erfasst/erreicht werden oder bei denen diese Angebote aufgrund multipler individueller Beeinträchtigungen und/oder sozialer Benachteiligungen nicht erfolgreich sind, und
- zum Ausgleich ihrer sozialen Benachteiligungen und/oder individuellen Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf sozialpädagogische Unterstützung im Rahmen der Jugendhilfe angewiesen sind.

Wer kann ein Mikroprojekt beantragen?

Träger eines Mikroprojektes sollen freie Träger in Kooperation mit den jeweiligen Kommunen sein, in denen das Projekt stattfindet. Der Projektträger muss gewährleisten, dass das Projekt durch Fachkräfte der Jugendsozialarbeit mit entsprechender Ausbildung und interkulturellen sowie Genderkompetenzen durchgeführt wird.

Welche Inhalte können gefördert werden?

Mikroprojekte dienen dem Motivations- und Vertrauensaufbau, um junge Menschen an eine intensivere Unterstützung heranzuführen. Neben diesem Brückenbau in das Gesamtvorhaben sollen die Mikroprojekte beispielhaft der Persönlichkeitsstärkung der jungen Menschen dienen, ihnen so einen leichteren Einstieg in berufsvorbereitende Maßnahmen, Ausbildung und Arbeit ermöglichen.

Die Kleinvorhaben sind in der Regel als Gruppenmaßnahmen angelegt und fördern insbesondere soziale Kompetenzen wie Team- und Kommunikationsfähigkeit, Verantwortungsbewusstsein und Selbstorganisation. Zudem ermöglichen sie Austausch mit und Beratung durch junge Menschen in ähnlichen Lebens- und Problemlagen.

Zugleich soll durch die Mikroprojekte ein Mehrwert für das benachteiligte Quartier geschaffen werden, indem sie beispielsweise das

Wohnumfeld und den öffentlichen Raum aufwerten (z. B. Pflanzen von Bäumen, Verschönerung eines Platzes, Anlage eines Umweltpfad, Zwischennutzung von Brachen, neue Freizeitplätze/-möglichkeiten für Jugendliche usw.) oder das soziale Miteinander im Quartier und die Integration von Migrantinnen und Migranten stärken (z. B. Stadtteil- und Dorffeste, Engagement für ältere Menschen, Anlage eines Gemeinschaftsgartens, Bildung von Fahrergemeinschaften im ländlichen Raum etc.).

Zu diesem Zweck können zivilgesellschaftliche Akteure aus dem Quartier in die Umsetzung der Mikroprojekte eingebunden werden. Junge Menschen sollen so weit wie möglich an der Entwicklung von Projektideen beteiligt, zur Entwicklung eigener Projektideen angeregt und bei der Realisierung der Ideen begleitet werden.

Längerfristige Qualifizierungsmaßnahmen sowie Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen nach § 13 Abs. 2 SGB VIII und nach anderen Gesetzbüchern können durch den Baustein „Mikroprojekte“ nicht gefördert werden.

Wie hoch ist die Förderung?

Geeignete Mikroprojekte werden mit nicht-rückzahlbaren Zuschüssen in Höhe von max. 10.000 € unterstützt. Der Hauptanteil ist dabei eine Förderung von Honorarkosten. Eine Kofinanzierung ist nicht vorgesehen. Grundsätzlich ausgeschlossen sind die Förderung bereits laufender Projekte und die finanzielle Aufstockung größerer Vorhaben.

Was ist zu beachten?

Die Projektdurchführung muss im Landkreis Wittenberg liegen/erfolgen.

Interessierte wenden sich bitte an die unten stehende Adresse; für die Beratung Interessierter wird nach vorheriger Terminvereinbarung eine „JUSTIQ-Sprechstunde“ angeboten. Mikroprojektanträge können über das ganze Jahr gestellt werden; alle Vorhaben müssen jedoch bis spätestens 31. Dezember des jeweils laufenden Förderjahres abgeschlossen sein.

Wer entscheidet über die Förderung?

Die Entscheidung über eine Förderung wird durch den Unterausschuss des Jugendhilfeausschusses getroffen.

Wo kann man sich für eine Förderung bewerben?

Bewerbungen für die Förderung eines Mikroprojektes können über den Fachdienst Jugend und Schule des Landkreises gestellt werden:
Landkreis Wittenberg
FD Jugend und Schule
Koordinierungsstelle „JUGEND STÄRKEN IM QUARTIER“
Breitscheidstraße 3
06886 Luth. Wittenberg
Tel.: 03491 479153, Fax: 03491 479210
E-Mail: reinhard.pestner@landkreis-wittenberg.de

Öffentliche Bekanntmachung

1. Änderungssatzung der Satzung des Jugendamtes des Landkreises Wittenberg

Auf der Grundlage der §§ 8 und 45 Absatz 2 Ziffer 1 Kommunalverfassungsgesetz (KVG-LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Wittenberg auf seiner Sitzung am 13. Juni 2016 nachfolgende 1. Änderungssatzung zur Satzung des Jugendamtes des Landkreises Wittenberg (vom 7. März 2014, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg vom 15. März 2014) beschlossen:

§ 4 Jugendhilfeausschuss

- Der § 4 wird vollständig neu gefasst:
„Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss im Sinne des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA). Ihm gehören stimmberechtigte und beratende Mitglieder an.“

§ 5 Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- Der § 5 Abs. 1, Punkt 1 wird wie folgt geändert:
„Den stimmberechtigten Mitgliedern gehören an:
1. sechs Personen, die durch den Kreistag entsprechend den Sitzanteilen gewählt werden“

§ 7 Sitzungen des Jugendhilfeausschusses

- Der § 7 Abs. 2, Satz 2 wird wie folgt geändert:
„Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Beschluss abgelehnt.“
- Der § 7 Abs. 5, Satz 1 und 2 wird wie folgt geändert:
„Die Ladungsfrist beträgt eine Woche (7 Kalendertage). Sie gilt als gewahrt, wenn die Ladung den Ausschussmitgliedern spätestens am 7. Tag vor der Sitzung zugestellt ist.“
- Der § 7 Abs. 7, Satz 1 wird wie folgt geändert:
„Die Mitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung gemäß der jeweils gültigen Entschädigungssatzung des Landkreises Wittenberg.“

§ 11 Mitwirkungsverbot

- Der § 11 wird vollständig neu gefasst:
„(1) Mitglieder des Jugendhilfeausschusses dürfen bei Angelegenheiten nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung in einer Angelegenheit
1. ihm selbst,
2. dem Ehegatten (oder seinem eingetragenen Lebenspartner),

3. seinen Verwandten (bis zum dritten Grad) oder
4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann.

- (2) Das Mitwirkungsverbot gilt auch für die in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen sowie Mitglieder eines Vorstandes, eines Aufsichtsrates oder eines vergleichbaren Organs einer juristischen Person oder einer Vereinigung, welche an der Entscheidung in der Angelegenheit ein wirtschaftliches oder besonderes persönliches Interesse haben.
- (3) Es gilt § 33 Kommunalverfassungsgesetz LSA.“

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- Der § 14 wird vollständig neu gefasst:
„Die 1. Änderungssatzung der Satzung des Jugendamtes des Landkreises Wittenberg tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg in Kraft.“

Lutherstadt Wittenberg, den 15. Juni 2016


Dannenberg
Landrat



Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die Nutzung des kreiseigenen Objektes Karl-Marx-Schule für die Unterbringung von Personen nach dem Aufnahmegesetz

Aufgrund der §§ 8, 11 Abs. 2, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und des § 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Kreistag am 13.06.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises obliegt es dem Landkreis, die in § 1 Abs. 1 AufnG LSA aufgelisteten Personen unterzubringen. Zu diesem Zweck hält der Landkreis Wittenberg auf der kreiseigenen Liegenschaft ehemalige Karl-Marx-Schule ein Übergangswohnheim bereit, um dieser Aufgabe nachzukommen.

- (2) Dem Landkreis Wittenberg bleibt es vorbehalten, in dem Übergangwohnheim auch Personen unterzubringen, die dem Asylbewerberleistungsgesetz unterfallen. Neben der vorgenannten Personengruppe steht es dem Landkreis Wittenberg darüber hinaus frei, in dem Übergangwohnheim Personen unterzubringen, die zunächst dem Asylbewerberleistungsgesetz zuzuordnen waren und deren Status sich geändert hat und die keinen eigenen Wohnraum finden.
- (3) Das Übergangwohnheim dient der vorübergehenden Unterbringung. Die Widmung als öffentliche Einrichtung erfolgt durch die Zuweisung der Nutzer in das Übergangwohnheim.

§ 2 Nutzungsverhältnis

- (1) Zwischen dem Landkreis Wittenberg und den nach dieser Satzung untergebrachten Personen besteht in Bezug auf das Übergangwohnheim ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in dem Übergangwohnheim besteht nicht, wenn eine Verpflichtung zur Unterbringung i. S. d. AufnG LSA nicht mehr gegeben ist. Ferner besteht kein Anspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Räumlichkeit des Übergangwohnheimes oder auf eine Unterkunft bestimmter Art und Güte oder von einem bestimmten Umfang.
- (3) Diese Satzung berechtigt den Landkreis Wittenberg nicht, Personen gegen ihren Willen im Übergangwohnheim unterzubringen. Personen, die nicht mehr dem Asylbewerberleistungsgesetz unterfallen, steht es frei, sich eigenen Wohnraum zu suchen und zu beziehen.

§ 3 Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Nutzungsverhältnis zwischen den Personen, die nach dieser Satzung untergebracht werden, und dem Landkreis Wittenberg beginnt, wenn das Übergangwohnheim durch die jeweilige Person bezogen wird.
- (2) Das Nutzungsverhältnis endet durch schriftliche Verfügung des Landkreises Wittenberg gegenüber den untergebrachten Personen in dem Zeitpunkt, in dem sie der betroffenen Person gegenüber bekanntgegeben worden ist. Bei der Bestimmung der Beendigung des Nutzungsverhältnisses ist eine angemessene Räumungsfrist zu berücksichtigen. Die Personen, die nach dieser Satzung untergebracht werden, haben den bezogenen Wohnraum des Übergangwohnheimes spätestens zum Zeitpunkt der bekanntgegebenen Beendigung des Nutzungsverhältnisses zu räumen und besenrein zurückzugeben. Kommt die zur Räumung verpflichtete Person dieser Pflicht nicht

nach, so wird diese Pflicht unter Anwendung des VwVG LSA durchgesetzt. Soweit die Nutzung über die Beendigung hinaus fortgesetzt wird, gelten die Pflichten der untergebrachten Personen nach dieser Satzung bis zur tatsächlichen Räumung fort. Das Nutzungsverhältnis endet ebenfalls, wenn die untergebrachte Person eigenen Wohnraum beziehen kann und dies dem Landkreis gegenüber bekanntgegeben hat. In diesem Fall ist das Objekt ebenfalls zu beräumen.

- (3) Das Nutzungsverhältnis kann insbesondere auch dann durch den Landkreis Wittenberg mittels schriftlicher Verfügung beendet werden, wenn untergebrachte Personen schwerwiegend oder wiederholt gegen ihre nach dieser Satzung begründeten Pflichten verstoßen.

§ 4 Ausgestaltung der Nutzung

- (1) Die Räumlichkeit in dem Übergangwohnheim wird den nutzenden Personen ausschließlich zu Wohnzwecken überlassen. Bauliche oder sonstige Veränderungen der Unterkunft, des Mobiliars und des Inventars, soweit der Besitz durch den Landkreis Wittenberg verschafft wurde, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Landkreises Wittenberg.
- (2) Die untergebrachten Personen sind verpflichtet, die Unterkunft, einschließlich des Mobiliars und des Inventars, pfleglich zu behandeln und unter Berücksichtigung der durch die bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung weitestgehend in dem Zustand zurückzugeben, in dem diese bei Bezug waren. Zu diesem Zweck wird bei Bezug der Räumlichkeiten des Übergangwohnheimes ein Übergabeprotokoll erstellt, das von den nutzenden Personen zur Dokumentation der Richtigkeit und Vollständigkeit zu unterschreiben ist. Schäden an dem Übergangwohnheim und den Räumlichkeiten, des Mobiliars und des Inventars sind von den untergebrachten Personen unverzüglich dem Landkreis Wittenberg mitzuteilen. Sofern solche Schäden von einer untergebrachten Person schuldhaft verursacht wurden, haftet diese nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Beauftragte und Mitarbeiter des Landkreises Wittenberg sind berechtigt, nach rechtzeitiger vorheriger schriftlicher Ankündigung abgeschlossene Räumlichkeiten des Übergangwohnheimes, die jeweils als Unterkunft nach dieser Satzung dienen, zu betreten und die Einhaltung der Bestimmung dieser Satzung zu prüfen. Zur Abwendung einer Gefahr kann die Räumlichkeit jederzeit von den Mitarbeitern und Beauftragten des Landkreises Wittenberg betreten werden. Die Beauftragten und Mitarbeiter des Landkreises Wittenberg haben bei der Besichtigung die Wahrung der Privatsphäre der untergebrachten Personen angemessen zu berücksichtigen.

- (4) Den untergebrachten Personen ist die Gebrauchsüberlassung an Dritte nicht gestattet.
- (5) Den untergebrachten Personen kann aufgegeben werden, Reinigungsdienste in Bezug auf gemeinschaftliche Anlagen der Unterkunft, insbesondere Einfahrten, Hofflächen und Treppenhäuser, durchzuführen. Gleiches gilt für die Übernahme der Räum- und Streupflicht im Winter auf dem Grundstück des Übergangwohnheimes und der dort angrenzenden öffentlichen Flächen sowie für das Herausstellen von Abfallgefäßen zwecks Abfuhr.
- (6) Den untergebrachten Personen obliegt die Wahrung des Hausfriedens durch gegenseitige Rücksichtnahme. Des Weiteren haben sie die Hausordnung zu berücksichtigen.
- (7) Den untergebrachten Personen obliegt die regelmäßige und ordnungsgemäße Reinigung, Belüftung und Beheizung der Unterkunft, sofern Mitarbeiter oder Beauftragte des Landkreises Wittenberg im Einzelfall nichts anderes vorgeben. Grundsätzlich sind von den untergebrachten Personen die Informationsblätter zum richtigen Lüften und zur Abfalltrennung zu beachten.
- (8) Bei Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaften, insbesondere Familien, die zusammen untergebracht werden, haftet jede dazugehörige Person für die Pflichten nach dieser Satzung gemäß den Regeln der Gesamtschuldnerschaft.

§ 5 Gebühren

- (1) Flüchtlinge, die dem Anwendungsbereich des Asylbewerberleistungsgesetzes unterliegen, erhalten die Unterkunft als Sachleistung im Sinne dieses Gesetzes. Bei Bedarfsgemeinschaften, wie insbesondere entsprechende Familien, werden die Gebühren von einem Mitglied der Gemeinschaft als Gesamtschuldner für alle Mitglieder erhoben.
- (2) Die Gebühr beträgt pro Person – je Tag: 25,63 € zuzüglich gegebenenfalls anfallender Umsatzsteuer
- (3) Die Gebührenpflicht nach dieser Satzung beginnt mit dem Bezug der Unterkunft und endet mit dem Tag der vollständigen Räumung derselben. Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Nutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt, im Übrigen entsteht die Gebührenpflicht für die Dauer der Nutzung jeweils mit Beginn des Kalendermonats. Eine vorübergehende Abwesenheit einer nutzenden Person, insbesondere zu Besuchszwecken, entbindet nicht von der vollständigen Entrichtung der Nutzungsgebühr.

§ 6 Entstehen der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht und -fälligkeit richten sich nach der Nutzungsdauer gemäß Nutzungs- und Gebührenbescheid bzw. nach dem tatsächlichen Ende der Nutzung.

- (2) Die Gebühren werden mittels Übertragung der monatlichen Nutzungsgebühr aus Ansprüchen auf laufende Sozialleistungen eingezogen.
- (3) In Ausnahmefällen findet eine direkte Abrechnung mit dem Gebührenschuldner statt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung über die Nutzung des kreis-eigenen Objektes Karl-Marx-Schule für die Unterbringung von Personen nach dem Aufnahmegesetz tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg in Kraft.

Lutherstadt Wittenberg, den 15. Juni 2016



Dannenberg
Landrat



Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Bürgerbüro Köthen (Anhalt)
Marktplatz 2, 06366 Köthen (Anhalt)
Montag, Dienstag 08:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag 08:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch, Freitag 08:00 bis 14:00 Uhr

Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Bürgerbüro Zerbst/Anhalt
Coswiger Straße 4, 39261 Zerbst/Anhalt
Montag, Dienstag 08:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag 08:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch, Freitag 08:00 bis 14:00 Uhr

Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Bürgerbüro Bitterfeld-Wolfen
Röhrenstraße 33, 06749 Bitterfeld-Wolfen
OT Bitterfeld
Montag, Dienstag 08:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag 08:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch, Freitag 08:00 bis 14:00 Uhr

Landkreis Wittenberg
Fachdienst Raumordnung und Regionalentwicklung
Breitscheidstraße 4
06886 Lutherstadt Wittenberg
Montag–Freitag 09:00 bis 12:00 Uhr
Montag, Dienstag 13:00 bis 15:00 Uhr
Donnerstag 13:00 bis 17:00 Uhr

Landkreis Wittenberg
Bürgerbüro Jessen (Elster)
Markt 17–19, 06917 Jessen (Elster)
Montag–Freitag 08:30 bis 12:00 Uhr
Montag, Dienstag 13:00 bis 17:00 Uhr
Donnerstag 13:00 bis 18:00 Uhr

Landkreis Wittenberg
Bürgerbüro Gräfenhainichen
Karl-Liebknecht-Str. 23
06773 Gräfenhainichen
Montag–Freitag 08:30 bis 12:00 Uhr
Montag, Dienstag 13:00 bis 17:00 Uhr
Donnerstag 13:00 bis 18:00 Uhr

Stadt Dessau-Roßlau
Technisches Rathaus Roßlau, Foyer
Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau
Montag–Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag 13:30 bis 17:30 Uhr
Donnerstag 13:30 bis 16:00 Uhr

gmx.de übermittelt oder zur Niederschrift zu den o. g. Sprechzeiten vorgebracht werden.

Eventuelle Kosten, die bei der Einsichtnahme oder bei der Geltendmachung von Anregungen und Bedenken entstehen, werden nicht erstattet.

Köthen (Anhalt), den 31.05.2016

gez. U. Schulze
Vorsitzender

Öffentliche Aufforderung

Der Landkreis Wittenberg hat mit Bestallungsurkunde vom 02.12.2008 die Stadt Prettin gemäß Artikel 233 § 2 Abs. 3 EGBGB zum gesetzlichen Vertreter der **unbekannten Erben des Robert Thomas in Prettin** bestellt. Erben konnten bisher nicht ermittelt werden.

Robert Thomas ist im Grundbuch von Prettin Blatt 328 als Eigentümer von landwirtschaftlichen Flächen mit insgesamt 0,2400 ha seit 1923 eingetragen. Wann er geboren wurde, ist nicht bekannt.

Durch Pachteinnahmen und Verkauf einer Deichfläche besteht ein Guthaben.

Alle Personen, die Auskunft zu Robert Thomas bzw. dessen möglichen Erben geben können, werden gebeten, sich bis zum **26. Juli 2016** beim
Landkreis Wittenberg
Fachdienst Gebäude, Liegenschaften, Service Sachgebiet Grundstücksverkehr/Landpacht und offene Vermögensfragen
Frau Lohmann
(Aktenzeichen 33/GV 19-2006)
Breitscheidstraße 4
06886 Lutherstadt Wittenberg
Tel.: 03491 479842
E-Mail: gls@landkreis-wittenberg.de
zu melden.

gez. Erler

Öffentliche Aufforderung

Der Landkreis Wittenberg hat mit Bestallungsurkunde vom 05.11.2004 die Stadt Gräfenhainichen gemäß Artikel 233 § 2 Abs. 3 EGBGB zum gesetzlichen Vertreter der **unbekannten Erben des Friedrich Wilhelm Knecht** bestellt. Erben konnten bisher nicht ermittelt werden.

Friedrich Wilhelm Knecht ist seit 1870 im Grundbuch von Gräfenhainichen Blatt 345 als Eigentümer einer landwirtschaftlichen Fläche von 0,1690 ha eingetragen. Wann er geboren wurde, ist nicht bekannt.

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des 1. Entwurfes des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg hat in ihrer IV/9. Sitzung am 27.05.2016 den 1. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“ beschlossen. Gemäß § 10 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG vom 22.12.2008, BGBl. I S. 2986 in der derzeit gültigen Fassung) in Verbindung mit § 7 Abs. 5 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA vom 23.04.2015, GVBl. LSA 2015, S. 170) wird der Öffentlichkeit hiermit Gelegenheit gegeben, sich über den Inhalt zu unterrichten.

Der 1. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“ einschließlich Begründung und Umweltbericht sowie die zweckdienliche Unterlage „Prüfung der Vorrangstandorte für Industrie, Gewerbe und Logistik – Stand 27.05.2016“ liegen in der Zeit vom 4. Juli 2016 bis 5. August 2016 in den nachfolgend genannten Dienststellen zur kostenlosen Einsichtnahme öffentlich aus:

Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg
Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt)
Montag–Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr
Montag–Donnerstag 13:00 bis 15:30 Uhr

Die Unterlagen stehen zusätzlich im Internet unter der Adresse: www.regionale-planungsgemeinschaft-anhalt-bitterfeld-wittenberg.de in der Rubrik: Regionalplanung / Regionalplan 2017 / 1. Entwurf zur Verfügung.

Die Anregungen, Bedenken oder Hinweise können bis zum Ende der Äußerungsfrist am 23. September 2016 an die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg, Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt) oder per E-Mail an die elektronische Postadresse: anhalt-bitterfeld-wittenberg@

Durch Pachteinahmen besteht ein Guthaben.

Alle Personen, die Auskunft zu Friedrich Wilhelm Knecht bzw. dessen möglichen Erben geben können, werden gebeten, sich bis zum **26. Juli 2016** beim

Landkreis Wittenberg

Fachdienst Gebäude, Liegenschaften, Service Sachgebiet Grundstücksverkehr/Landpacht und offene Vermögensfragen

Frau Lohmann

(Aktenzeichen 33/GV-28D/1999)

Breitscheidstraße 4

06886 Lutherstadt Wittenberg

Tel.: 03491 479842

E-Mail: gls@landkreis-wittenberg.de

zu melden.

gez. Erler

Öffentliche Aufforderung

Der Landkreis Wittenberg hat mit Bestallungsurkunde vom 18.11.2008 die Stadt Prettin gemäß Artikel 233 § 2 Abs. 3 EGBGB zum gesetzlichen Vertreter **der unbekanntenen Erben des August Willy Schmager in Prettin** bestellt. Erben konnten bisher nicht ermittelt werden.

August Willy Schmager ist seit 1914 im Grundbuch von Prettin Blatt 155 als Eigentümer von landwirtschaftlichen Flächen mit insgesamt 0,6950 ha eingetragen. Er verstarb 1915 im Lazarett in Leipzig. Durch Pachteinahmen besteht ein Guthaben.

Alle Personen, die Auskunft zu August Willy Schmager bzw. deren möglichen Erben geben können, werden gebeten, sich bis zum **26. Juli 2016** beim

Landkreis Wittenberg

Fachdienst Gebäude, Liegenschaften, Service Sachgebiet Grundstücksverkehr/Landpacht und offene Vermögensfragen

Frau Lohmann

(Aktenzeichen 33/GV 34-2008)

Breitscheidstraße 4

06886 Lutherstadt Wittenberg

Tel.: 03491 479842

E-Mail: gls@landkreis-wittenberg.de

zu melden.

gez. Erler

LEADER Aktionsgruppe Dübener Heide/Sachsen-Anhalt

Bis 30. September Projektanträge auf Fördermittel stellen

Im sachsen-anhaltischen Teil der Dübener Heide können sich Privatpersonen, Unternehmen, Vereine und Kommunen bis zum 30. September mit Projekten und investiven

Vorhaben um Fördermittel der Europäischen Union aus dem EU-Programm LEADER/CLLD sowie aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) bewerben. Die Fördermöglichkeiten sind vielfältig: Dazu gehören die gewerbliche Nachnutzung von bestehenden Gebäuden, Investitionen in Dorfgemeinschaftshäuser und Einrichtungen der Nahversorgung, die Verbesserung der touristischen Infrastruktur (Barrierefreiheit, Wege-Instandsetzung, Beschilderung), die Weiterentwicklung von Gastronomie- und Beherbergungsangeboten, die Unterstützung von Existenzgründungen (besonders von Frauen) und Betriebserweiterungen, die Ausbildung von Gästeführer(-innen) oder auch Projekte mit bürgerschaftlichem Engagement. Des Weiteren werden Kleinstunternehmen mit bis zu 15 Mitarbeitern bei der Entwicklung neuer Projekte und lokale und kommunale Lösungen für Klimaschutz und nachhaltige Energieversorgung gefördert. Mittel können auch für Vorhaben zur Integration von Migranten, zur Schaffung einer Kultur des Willkommens sowie von Beschäftigungsprojekten für jedermann beantragt werden, zudem für Naturschutzprojekte zur Stärkung der Artenvielfalt; hier sind Kombinationsprojekte Naturschutz mit Tourismus, Sport, Gesundheitsvorsorge und Gewässerschutz wünschenswert.

„Im Kern geht es darum, mit Investitionen in den ländlichen Raum den demografischen Wandel zu gestalten und die Lebensqualität für die Menschen zu erhalten“, sagt Regionalmanagerin Anne-Marie Hiller.

Wer Fördermittel beantragt und genehmigt bekommt, muss einen Eigenanteil aufbringen, der je nach Projektart unterschiedlich hoch ausfällt. Die Fördersätze für Projekte von Privatpersonen und Unternehmen liegen bei max. 50 Prozent, Kommunen und Vereine können max. 80 Prozent Förderung erhalten. Die Lücke ist der entsprechende Eigenanteil des Projektträgers.

Einen entsprechenden Projektbeschreibungsbogen für die Bewerbung ist als Download im Internet unter www.leader-duebener-heide.de zu finden. Fragen rund um Förderung und zum Antragsverfahren beantwortet das Regionalmanagement Dübener Heide. Kontakt: Anne-Marie Hiller, Tel.: 0151 55851736
Josef Bühler, Tel.: 0175 5803150

Hintergrund:

Zur LEADER/CLLD-Förderregion im anhaltischen Teil der Dübener Heide gehören die Kommunen Bad Schmiedeberg, Bitterfeld-Wolfen, Gräfenhainichen, Kemberg, Muldestausee und Raguhn-Jeßnitz mit den jeweiligen Ortsteilen. Projekte, die mit Fördermitteln der EU realisiert werden sollen, müssen zur LEADER-Entwicklungsstrategie der Dübener Heide passen. Förderbar können Vorhaben sein, die den drei Handlungsfeldern Wirtschaft und Beschäftigung, Naturpark- und Kulturlandschaftsentwicklung und Siedlungs- und Beteiligungsentwicklung zugeordnet werden können.

LEADER kommt aus dem Französischen und heißt übersetzt: Verbindung zwischen

Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft. Es ist ein Förderprogramm der Europäischen Union, mit dem seit 1991 modellhaft innovative Aktionen im ländlichen Raum gefördert werden. Lokale Aktionsgruppen wie in der Dübener Heide erarbeiten vor Ort Entwicklungskonzepte. Ziel ist es, die ländlichen Regionen in Europa auf dem Weg zu einer eigenständigen Entwicklung zu unterstützen. Sie sieht vor, integrierte Ansätze zu fördern, die von aktiven, auf lokaler Ebene tätigen Partnerschaften erarbeitet und umgesetzt werden. Die Initiative soll das Potenzial ihres Gebietes in einer längerfristigen Perspektive herausarbeiten.

CLLD steht für Community Led Local Development und ist die Anwendung der LEADER-Methode in den Fonds ELER, EFRE und ESF, die erstmals ab der EU-Förderperiode 2014–2020 durch die Europäische Kommission unterstützt wird und Sachsen-Anhalt als einziges Bundesland anwenden wird.

LEADER Aktionsgruppe Wittenberger Land

Mitgliederversammlung am 22. Juni in der Lutherstadt Wittenberg stellt Arbeitsschritte zur Vorbereitung von Projekten für das Jahr 2017 vor

„18 Projekte aus der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) Wittenberger Land liegen bei den Landesbehörden zur Prüfung vor; das Landesverwaltungsamt hat für diese Woche die ersten Zuwendungsbescheide in Sachsen-Anhalt angekündigt und wir haben berechtigte Hoffnung, dass auch Vorhaben unserer LAG bewilligt werden“, stellte Landrat Jürgen Dannenberg in Aussicht. Darauf würden die Projektträger auch dringend warten, um möglichst schnell mit ihren Vorhaben starten zu können, so der Vorsitzende der LAG weiter. Das inhaltliche Spektrum der in diesem Jahr geplanten Vorhaben reicht von Umbaumaßnahmen auf dem Diest-Hof in Seyda über die Fortsetzung der Baumaßnahmen im Bürgerzentrum Kropstädt bis hin zum Bau eines Spielplatzes im Ortszentrum von Annaburg und ersten Sanierungsschritten im historischen Hofgestüt Blesern in Seegrehna. Die Lokale Aktionsgruppe führte am 22.06. ihre erste Mitgliederversammlung im Jahr 2016 durch und tagte im Stadthaus der Lutherstadt Wittenberg.

Die LAG, der 53 Mitglieder angehören, steuert den LEADER-Prozess in der LEADER-Region, die weite Teile des Landkreises Wittenberg umfasst. Die Aktionsgruppe hat von der Landesregierung in einer ersten Rate rund 2,5 Mio. Euro aus Mitteln der drei großen EU-Struktur- und Investitionsfonds (ELER, ESF, EFRE) zur Verfügung gestellt bekommen.

Im Mittelpunkt der Tagung am 22.06. stand die Vorbereitung des LEADER-Jahres 2017. „Nachdem wir nun über eine Reihe weiterer

Richtlinien der Landesregierung verfügen, mit denen Projekte aus dem LEADER-Prozess mit EU-Mitteln gefördert werden können, wollen wir rechtzeitig mit den Vorbereitungen des Jahres 2017 starten“, so Jürgen Dannenberg.

„Mit dem entsprechenden Aufruf werden wir einen Projektbogen veröffentlichen, der bis spätestens 15.09. einzureichen ist und der die Grundlage für die Vorbereitung einer Prioritätenliste von LEADER-Projekten für das Jahr 2017 bildet“, stellte Dr. Wolfgang Bock in Aussicht. Alle eingehenden Projektvorschläge werde man nach den in der Entwicklungsstrategie der LAG festgelegten Kriterien prüfen, um der Mitgliederversammlung bis Ende Oktober 2016 einen Vorschlag für die Rang- und Reihenfolge der Vorhaben vorlegen zu können, so Dr. Bock weiter, der seit Jahresbeginn im Auftrag des Landkreises für das LEADER-Management der LAG verantwortlich ist.

Die dann von der LAG-Mitgliederversammlung zu beschließende Prioritätenliste 2017 muss Anfang November der Landesregierung vorgelegt werden. Die Anträge auf LEADER-Förderung sollen danach spätestens bis 1. März 2017 bei den zuständigen Bewilligungsbehörden vorliegen.

Sachsen-Anhalt kann auf eine Tradition im Europäischen LEADER-Prozess zurückblicken, die bis in die 1990er-Jahre reicht. Derzeit decken 23 Lokale Aktionsgruppen den ländlichen Raum des Bundeslandes nahezu vollständig ab. Mit fast 100 Mio. Euro unterstützt die Europäische Union im Zeitraum 2014 bis 2020 den LEADER-Prozess in Sachsen-Anhalt. Erstmals können die Aktionsgruppen auf die drei wichtigsten europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ELER, ESF, EFRE) insgesamt zugreifen. Dazu wird die bewährte LEADER-Strategie, bei der Akteure vor Ort selbst entscheiden, welche Vorhaben mit EU-Mitteln unterstützt werden sollen, auch auf den Europäischen Sozialfonds (ESF) und den Europäischen Regionalfonds (EFRE) ausgedehnt (CLLD-Prozess).

Mehr Informationen:

www.leader-wittenberg.de

www.leader.sachsen-anhalt.de

Anglerverein

„Heide Gräfenhainichen“ e. V.

Gemäß § 14a Fischerprüfungsordnung (FischPrüfO) ist der AV „Heide Gräfenhainichen“ e. V. zur Abnahme der Jugendfischerprüfung sowie Friedfischfischerprüfung berechtigt.

Die nächste **Jugend- und Friedfischfischerprüfung** findet am **18. September 2016 um 09:00 Uhr in der Heidegaststätte „Am Königssee“** in 06901 Kemberg, OT Rotta, Mark Nauendorf 60 statt.

Anmeldung zu diesem Termin kann ab 11. Juli 2016 erfolgen bei:

Herrn Rüdiger Krawetzke, 06901 Kemberg OT Radis, Straße des Friedens 37 a

Telefon: 0152 02844624

Bitte Anmeldetermin telefonisch abstimmen!

Folgende Prüfungsgebühren sind bei der Anmeldung zu entrichten:

– Friedfischfischerprüfung	
Teilnehmer > 18 Jahre	56,00 EUR
Teilnehmer 14 < 18 Jahre	28,00 EUR
– Jugendfischerprüfung	
ab 7,5 Jahre	28,00 EUR

Anmeldeschluss ist der 22. August 2016.

Es ist geplant, am 10. September 2016 einen **Vorbereitungskurs** zu den Fischerprüfungen, insbesondere für Kinder und Jugendliche, anzubieten.

Kursgebühren:

Jugendfischereischein	12,00 EUR
Friedfischfischereischein	24,00 EUR

Anfragen und Info unter info@av-heide.de

Agentur für Arbeit Dessau-Roßlau-Wittenberg

Arbeitsagentur in Urlaubsplanung einbeziehen

E-Service auf www.arbeitsagentur.de nutzen

Die schönsten Wochen des Jahres stehen vor der Tür. Viele bereiten ihren Sommerurlaub vor. Aber gilt die Auszeit vom Alltag auch für Arbeitslose? Die Agentur für Arbeit Dessau-Roßlau-Wittenberg informiert über die aktuellen Voraussetzungen.

Nach den gesetzlichen Grundlagen müssen arbeitslose Menschen für die Agentur für Arbeit bzw. das Jobcenter erreichbar sein und diese täglich aufsuchen können. Die Agentur für Arbeit stimmt einer Ortsabwesenheit von bis zu drei Kalenderwochen pro Kalenderjahr und damit einer Unterbrechung der Jobsuche zu, wenn die berufliche Eingliederung in dieser Zeit voraussichtlich nicht beeinträchtigt wird.

Beispiel: Durch die Ortsabwesenheit darf sich kein Arbeitsangebot verzögern, kein Vorstellungsgespräch platzen oder eine Qualifizierung verschieben. In jedem Fall ist es notwendig, zuvor bei der Agentur für Arbeit die Ortsabwesenheit zu beantragen und sich genehmigen zu lassen. Kunden der Arbeitsagentur können den E-Service unter www.arbeitsagentur.de nutzen. Dort gibt es ein Formular, mit dem die Ortsabwesenheit beantragt und per Mail an die Agentur für Arbeit gesandt werden kann. Auch telefonisch kann die Ortsabwesenheit beantragt werden: 0800 4555500.

Für alle gilt: Wer ohne Zustimmung der Agentur in die Ferien fährt, verliert seinen Leistungsanspruch für die Dauer der Reise und muss zu viel erhaltenes Geld einschließlich der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung zurückzahlen. Deshalb empfiehlt die Agentur für Arbeit allen Arbeitslosen, sich frühzeitig um die erforderlichen Absprachen zu kümmern.

Für Arbeitslosengeld-II-Empfänger gelten vergleichbare Regelungen. Auch sie müssen jede Ortsabwesenheit rechtzeitig beim zuständigen Jobcenter beantragen und die Zustimmung einholen.

Vom Ferienjobber zum Azubi von morgen

Die Sommerferien stehen vor der Tür. Manch Jugendlicher nutzt die freien Wochen, um sein Taschengeld aufzubessern und zugleich in die Berufswelt hineinzuschnuppern.

Neben der Aufbesserung des Taschengeldes können Jugendliche hier erste Eindrücke in der Arbeitswelt und praktische Erfahrungen sammeln. Ein Ferienjob kann darüber hinaus helfen herauszufinden, welche Tätigkeiten Spaß machen und welche weniger. Deshalb ist es ratsam, die Jobs auch immer mit Blick auf die künftige Berufswahl auszusuchen. Wichtig ist zudem, sich frühzeitig zu kümmern.

In der Agentur für Arbeit Dessau-Roßlau-Wittenberg haben wir eine Arbeitslosenquote von unter 10 %. Viele Männer und Frauen suchen eine längerfristige Arbeit. Die Unternehmen setzen bei der Besetzung ihrer Arbeits- und Fachkraftstellen auf längere Beschäftigungsverhältnisse, um die Arbeitskräfte in der Region zu behalten.

In vielen Unternehmen werden Ferienjobs angeboten. Im Internet bieten die üblichen Suchmaschinen unter dem Stichwort „Ferienjobs“ einige Treffer. Darüber hinaus ist viel Eigeninitiative gefragt. Wer weiß, welche Tätigkeit er machen möchte, sollte auf eigene Faust aktiv werden. Auch der Arbeitgeber-Service ist sowohl als Ansprechpartner für Unternehmer, die Ferienjobber suchen, wie auch für Jugendliche, die auf der Suche sind, der richtige Ansprechpartner.

Dennoch sind einige Regeln beim Ferienjob zu beachten.

Kinderarbeit ist grundsätzlich verboten, deshalb dürfen Mädchen und Jungen unter 13 Jahren in ihren Ferien nicht jobben. Jugendliche zwischen 13 und 18 Jahren dürfen aufgrund einer Ausnahmeregelung im Jugendschutzgesetz leichte und geeignete Arbeiten verrichten. 13- und 14-Jährige können bis zu zwei Stunden pro Tag kleinere Jobs übernehmen, wie zum Beispiel Zeitungen austragen oder Nachhilfe geben. Die Eltern müssen hier zuvor ihre Zustimmung geben. Jugend-

liche zwischen 15 und 17 dürfen bereits acht Stunden täglich, höchstens jedoch 40 Stunden die Woche arbeiten. Für unter 18-Jährige gilt dabei generell: Gefährliche Tätigkeiten sowie Akkord-, Wochenend- und Nachtarbeiten sind tabu. Mit der Volljährigkeit gelten die genannten Einschränkungen nicht mehr. Sie dürfen bis zu 50 Tage im Jahr oder sogar zwei Monate am Stück jobben. Alles, was zeitlich darüber hinausgeht, ist kein Ferienjob mehr.

Kostenfreie Service-Rufnummer:
0800 4555520

Kindergeld gibt es auch nach dem Schulabschluss

In diesen Wochen erreichen viele Jugendliche ihren Schulabschluss. Viele Eltern sind verunsichert, wie es jetzt mit der Zahlung des Kindergelds weitergeht. Muss sich mein Kind für die Zwischenzeit arbeitslos melden? Eine Meldung bei der Arbeitsagentur ist nur in Einzelfällen notwendig. Sie ist nicht erforderlich, wenn der nächste Ausbildungsabschnitt innerhalb von vier Monaten nach Beendigung der Schulausbildung beginnt. Dies besagt das Kindergeldrecht grundsätzlich für noch nicht 25-jährige Kinder. Aber auch, wenn sich die Unterbrechung etwas länger gestaltet, z. B. weil das Kind den Studienstart mit dem Wintersemester im Oktober wählt, brauchen sich Eltern keine Sorgen zu machen. Hier genügt oft schon der Nachweis der eigenen Bemühungen um einen Ausbildungs- oder Studienplatz. Bewahren Sie die Bewerbungsschreiben auf. Wer jedoch einen Freiwilligendienst antritt, muss genau auf die Viermonatsfrist achten. Dauert es hier länger bis zum Start, muss eine Meldung bei der Arbeitsagentur erfolgen. Zurzeit werden Anschreiben an die kindergeldberechtigten Eltern mit Kindern, die die Schule beenden und älter als 18 Jahre sind, verschickt. Um eine Unterbrechung der Kindergeldzahlung zu verhindern, ist es wichtig, dass es eine schriftliche Erklärung darüber gibt, welcher weitere Weg gewählt wird. Die dafür nutzbaren Formulare (z. B. Mitteilung über ein Kind ohne Ausbildungs- oder Arbeitsplatz) stehen auch im Online-Formulardienst unter www.arbeitsagentur.de bereit. Sofern die erforderlichen Nachweise (z. B. Schulbescheinigung) nicht rechtzeitig zur Verfügung stehen, können diese auch nachgereicht werden. Das Gleiche gilt für die seit dem 01.01.2016 für die Bearbeitung des Kindergeldanspruchs erforderlichen steuerlichen Identifikationsnummern (Steuer-ID) der Eltern und der Kinder. Können diese nicht durch die Familienkasse ermittelt werden, werden die Berechtigten angeschrieben.

Selbstverständlich können sich Eltern auch telefonisch informieren. Die Familienkasse ist montags bis freitags von 08:00 bis 18:00 Uhr gebührenfrei unter 0800 4555530 erreichbar.

Bildungszentrum Lindenfeld

Kreisvolkshochschule Wittenberg

Kreismusikschule Wittenberg

Kreismedienstelle Wittenberg

Falkstraße 83 · 06886 Lutherstadt Wittenberg

Telefon (0 34 91) 41 81-0 · Fax (0 34 91) 41 81-10

info@bzl-wb.de · www.bzl-wb.de



Durch das Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt als förderungsfähig anerkannte Einrichtung der Erwachsenenbildung Träger der Einrichtung ist der Landkreis Wittenberg. Wir arbeiten auf der Basis des Qualitätsmodells LQW! Geprüfte Qualität mit LQW – Das Lernerorientierte Qualitätsmodell für Weiterbildungsorganisationen

Für den Besuch unserer Kurse und Einzelveranstaltungen, die entgeltpflichtig sind, ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich.

Lutherstadt Wittenberg

Grundbildung: Lesen, Schreiben und Rechnen

Kurs-Nr.: 6A67703, Beginn: Mo, 15.08.2016, 13:30–17:00 Uhr, 1 x 2 UE, 62 x 4 UE, (Mo/Mi/Do); Bildungszentrum Lindenfeld, Falkstraße 83, 2. Obergeschoss, Raum 13, Entgelt: 0,00 Euro

Mathe-Abi: fit ins letzte Schuljahr

Kurs-Nr.: 6A68217, Beginn: Mo, 01.08.2016, 10:00–13:15 Uhr, 5 x 4 UE; Bildungszentrum Lindenfeld, Falkstraße 83, 1. Obergeschoss, Raum 18, Entgelt: 53,00 Euro

„Entdeckungstour“ Instrumentenkarussell

Gehören Sie auch zu den Eltern, die Berührungsgängste haben, ihre Kinder in einer Musikschule anzumelden? Lassen Sie Ihr Kind auf unser Instrumentenkarussell steigen und ein paar Runden drehen! Das Instrumentenkarussell ist ein Kurs, in dem Kinder verschiedene Instrumente über jeweils mehrere Wochen genauer kennenlernen und ausprobieren können. Ein Durchgang dauert etwa 5 Monate. Es können Kinder im Alter von 5 bis 7 Jahren teilnehmen. Hierbei rücken die Instrumente Akkordeon, Trompete, Blockflöte, Violine, Klavier sowie Keyboard in den Mittelpunkt. Auf dem nächsten Instrumentenkarussell von August 2016 bis Januar 2017 gibt es noch freie Plätze. Wir bieten das Instrumentenkarussell auch für interessierte Erwachsene an. Wir beraten Sie gern telefonisch 03491 41810 zu unserem Angebot oder zu unseren Öffnungszeiten in der Geschäftsstelle in der Falkstraße 83 in Lutherstadt Wittenberg!

Sommerferien 2016 im „Pferdestall“

Soziokulturelles Jugendzentrum „Pferdestall“, Neustraße 10, 06886 Lutherstadt Wittenberg, Tel.: 03491 699113

In den Sommerferien vom 27.06. bis 10.08.2016 ist der „Pferdestall“ von 10:00 bis 18:00 Uhr ganztags geöffnet.

Für die großen und kleinen Besucher stehen täglich zahlreiche Spiel- und Bastelangebote im Haus und auf dem Außengelände zur Verfügung. Jeden Tag gibt es ein besonderes Angebot.

1. Ferienwoche (EM 2016)

Mo, 27.06.16

„Fußball olé“ – Wir basteln das Maskottchen zur Fußball-EM 2016, 15:00 Uhr, Unkostenbeitrag 1,00 € p. TN

Di, 28.06.16

„Olympia 2016 – Wir sind dabei“ – Beach-Volleyball am Pferdestall, 15:00 Uhr

Mi, 29.06.16

„Der Natur auf der Spur“ – Die rollende Waldschule des Landesjagdverbandes Sachsen-Anhalt mit Frau Techentin ist im Pferdestall, jeweils 10:00 bis 11:30 Uhr und 13:00 bis 14:30 Uhr

„Bunte Sommerküche“ – Sommersalat selbst gemacht, 11:00 Uhr, Unkostenbeitrag 1,00 € p. TN

Do, 30.06.16

„Sport frei“ – Das Sportmobil ist zu Gast im Pferdestall, 13:00–17:00 Uhr

Fr, 01.07.16

„Feriendisco“ – DJ Roy legt auf von 16:00 bis 20:00 Uhr, 1,00 € p. P. (ab 10 Jahre)

2. Ferienwoche

Mo, 04.07.–Do, 07.07.16

„Kreativ-Workshop mit Ute Walter – zum Thema Tierisches“ – Wir werden Tiere beobachten, zeichnen, uns mit ihnen beschäftigen und mittels Malerei, Collage oder Relief neue Arten schaffen, 14:00–17:00 Uhr

Mo, 04.07.16

„Kicker-Mini-Fußball-EM“, ab 10:00 Uhr

Di, 05.07.16

„Ping-Pong“ – Tischtennisturnier mit kleinen Preisen, 15:30–18:00 Uhr

Mi, 06.07.16

„Was kocht man in Israel?“, 11:00 Uhr, Anmeldung bis 04.07. erforderlich

Do, 07.07.16

„Cyber-Mobbing“ – Was kann ich tun? Durchgeführt von der Polizei Wittenberg Aktive Gesprächsrunde, 15:00–17:00 Uhr

Fr, 08.07.16

„Das Spielmobil des Landkreises ist da“ 10:00–16:00 Uhr

3. Ferienwoche

Mo, 11.07.16

„Kreativwerkstatt im Pferdestall“ – Wir gestalten Mosaik auf Kugeln oder Untersetzern, Unkosten 1,00 €, 15:00 – 17:00 Uhr

Di, 12.07.16

„Kluge Köpfe gesucht“ – 15:00 Uhr Denkspiele für jedermann (Rätsel, Scrabble u. a.)

Mi, 13.07.16

„Kulinarische Weltreise nach Frankreich“ – Wir backen unser französisches Baguette selbst und belegen es lecker, 10:30 Uhr

Do, 14.07.16

„Sport frei am Pferdestall“
10:00 Uhr – Alle Neune – Kegeln auf der Kegelbahn „Am Platz der Jugend“, 1,00 €
14:00 Uhr – Kleines Minigolf-Turnier
15:30 Uhr – Volleyball mal anders

Fr, 15.07.16

„Musik mit dem Schröder“ – Musik zum Hören und Selberspielen“ (Keyboard, Bass und Boomwhackers)

4. Ferienwoche**Mo–Di, 18.07.–19.07.16**

„Bearbeite und fühle den Stein – Specksteinwerkstatt im Pferdestall“ – mit euren eigenen Händen hauchen wir mit Ausdauer und Kreativität Leben in den Stein (ab 1,00 €)
10:00–12:00 und 13:00–17:00 Uhr

Mi, 20.07.16

„Über den Tellerrand geschaut – Wir kochen israelisch – Falafel“, 11:00 Uhr, 1,00 € p. TN

Do, 21.07.16

Kreativwerkstatt im Pferdestall „Gestalte deinen eigenen Button“, 10:00 Uhr

Fr, 22.07.16

„MiP“ Musik im Pferdestall
Kleine Keyboardwerkstatt mit Or und Bernd

5. Ferienwoche**Mo, 25.07.16**

„Altes Handwerk neu entdeckt – Korbflechten“, 10:00–12:00 Uhr und 13:00–15:00 Uhr; 1,50 €

Di, 26.07.16

„Sport–Spiel–Spaß – Das Spielmobil des Landkreises ist zu Gast im Pferdestall“
10:00–15:00 Uhr

Mi, 27.07.16

„Wir backen Brot im Topf und stellen Kräuterbutter und Kräuterquark her“
10:00 Uhr, 1,00 € p. TN

Do, 28.07.16

„Der 3. Bär – Eine Mitmachgeschichte mit Regina Eilemann“ (Lesen–Gestalten–Spielen), 13:30 Uhr

Fr, 29.07.16

„Flohmarkt für Kinder“, 10:00–13:00 Uhr

6. Ferienwoche**Mo, 01.08.16**

„Samba de Brasil“ – Wir gestalten ein Maskottchen zu den Olympischen Spielen in Rio
15:00 Uhr, 1,00 € p. TN

Di, 02.08.16

„Bester Crossgolfer gesucht“ – Frank Grabo zeigt, wie es geht. 14:00–15:30 Uhr, 2,00 € p. TN, Anmeldung erforderlich

Mi, 03.08.16

„Was isst man in Brasilien?“ – Brasilianische Küche im Pferdestall, 11:00 Uhr, 1,00 € p. TN

Do, 04.08.16

„Upcycling im Pferdestall“
10:00 Uhr – Wir gestalten Armbänder, u. a. aus Verbrauchsmaterialien
14:00 Uhr – „Radrennen um den Schwanenteich“

Fr, 05.08.16

„Sport–Spiel–Spaß – Das Spielmobil des Landkreises ist zu Gast im Pferdestall“
10:00–16:00 Uhr

7. Ferienwoche**Mo, 08.08.16**

„Musik selbst probiert“ – Trommeln mit Lagamta (Afrikanische Trommeln), 14:00 Uhr
danach Beach-Volleyball

Di, 09.08.16

„Ferienabschluss-Disco mit DJ Roy
16:00–20:00 Uhr, 1,00 €

Mi, 10.08.16

„Ferienabschluss im Pferdestall“
12:00 Uhr – Grillen
15:00 Uhr – Waffeln-Backen

Polizeirevier Wittenberg

Einbruchschutz: Wie schütze ich mich vor unbetenen Gästen?

Aufgrund der immer wieder im Landkreis Wittenberg auftretenden Einbrüche und versuchter Einbrüche in Einfamilienhäuser möchte die Polizei einige Tipps geben, wie Sie die Gefahr minimieren können. Auch die bevorstehende Urlaubszeit ist Hochsaison für Einbrecher! Einen hundertprozentigen Schutz gibt es jedoch nicht. Diese Hinweise gelten natürlich auch für Mieter oder Eigentümer einer Wohnung.

Grundsätzlich gilt: Einbrecher bevorzugen es, schnell in ein Haus oder eine Wohnung zu gelangen, ohne viel Aufwand. Deshalb machen Sie es ihnen nicht zu leicht und beachten Sie nach Möglichkeit ein paar einfache, aber dennoch wirkungsvolle Hinweise. Offene Fenster, Terrassen- und Balkontüren sind besonders einladend für unbetene Gäste. Dabei sind gekippte Fenster wie offene zu sehen. Wie schnell ein gekipptes Fenster oder eine gekippte Tür geöffnet werden kann, wurde erneut beim Tag der Sicherheit in Coswig im Präventionsmobil des Landeskriminalamtes Sachsen-Anhalt eindrucksvoll von den Kriminalbeamten demonstriert. Am besten schauen Sie sich dies selbst einmal an. Die nächste

Möglichkeit bietet der Seniorenaktionstag am 07.09.2016 auf dem Wittenberger Marktplatz.

Deshalb: Wenn Sie das Haus oder die Wohnung – auch nur kurzfristig – verlassen, schließen Sie alle Fenster, Terrassen- und Balkontüren. Am besten eignen sich abschließbare Griffe. Ziehen Sie dabei die Schlüssel auch ab. Die Eingangstür sollte stets zweifach verschlossen werden. Auch nachts ist dies empfehlenswert. Sollte Ihnen ein Schlüssel abhandengekommen sein, wechseln Sie unverzüglich den Schließzylinder aus, damit Sie nicht unverhofft „Besuch“ bekommen. Viele verstecken aus Angst, sich einmal auszusperrten oder vielleicht auch aus Bequemlichkeit, draußen einen Haus- oder Wohnungsschlüssel. Dies wissen auch Einbrecher. Deshalb tun Sie dies lieber nicht. Besser ist es, einem Familienangehörigen oder aber auch einem vertrauten Nachbarn für den Notfall einen Schlüssel zu geben. Sind Rollläden vorhanden, sollten diese nachts auch geschlossen werden. Tagüber ist dies auf keinen Fall ratsam. Daraus schließen Einbrecher sofort auf Abwesenheit. Ratsam ist es, bei längerer Abwesenheit einen Angehörigen oder vertrauten Nachbarn zu bitten, die Rollläden in gewohnter Weise zu bedienen. Eine Zeitschaltuhr kann hierbei sehr dienlich sein, wenn man niemanden hat, der diese Aufgabe übernehmen kann. Bei einer Tür mit Glasfüllung sollte der Schlüssel von innen unbedingt abgezogen werden. Ratsam ist es auch, dass Wertgegenstände und teure technische Geräte nicht von außen ersichtlich sind. Stehen Sie im direkten Blick, wenn man durch die Terrassentür oder das Fenster schaut, kann das Begehrlichkeiten wecken. Auf Klingeln öffnen Sie niemals bedenkenlos die Tür. Zeigen Sie Fremden gegenüber ein gesundes Misstrauen. Ein Türspion, ein Sperrbügel oder eine Sprechanlage sind nützlich. Notfalls kann auch ein Blick aus dem Fenster getan werden, bevor man die Tür öffnet. Befinden Sie sich im Urlaub oder sind Sie anderweitig länger abwesend, sollte stets der Eindruck geweckt werden, dass das Haus oder die Wohnung bewohnt ist. Sorgen Sie dafür, dass der Briefkasten nicht überquillt, sondern regelmäßig geleert wird. Beauftragen Sie einen Angehörigen oder vertrauten Nachbarn damit, regelmäßig zu lüften, auch mal das Licht einzuschalten und eventuell den Garten zu wässern. Für eine regelmäßige Beleuchtung kann auch eine Zeitschaltuhr empfohlen werden. Vielleicht kann auch die Terrasse von den Nachbarn genutzt werden. Auch das hinterlässt einen bewohnten Eindruck und erschwert es Einbrechern, das Umfeld auszubaldern. Ansonsten können Sie gern einen Termin mit unserem technischen Berater über die Rufnummer des Polizeireviers Wittenberg 03491 469303 vereinbaren. Aufgrund der sehr hohen Nachfrage ist hier allerdings mit längeren Wartezeiten zu rechnen. Er führt eine Vor-Ort-Beratung bei Ihnen durch und gibt weitere wertvolle Tipps zur Sicherung in technischer Hinsicht!

Tierärztlicher Notfalldienst im Landkreis Wittenberg

Bereich Lutherstadt Wittenberg

jeweils von Freitag 17:00 Uhr bis Freitag 07:00 Uhr

Woche 26	Woche 27	Woche 28
24.06.–01.07.2016	01.07.–08.07.2016	08.07.–15.07.2016
Tierärztl. Klinik f. Kleintiere u. Pferde Dr. M. und Dr. H. Schwede Lutherstadt Wittenberg Tel. 03491 663015	Tierärztl. Klinik f. Kleintiere u. Pferde Dr. M. und Dr. H. Schwede Lutherstadt Wittenberg Tel. 03491 663015	Tierärztl. Klinik f. Kleintiere u. Pferde Dr. M. und Dr. H. Schwede Lutherstadt Wittenberg Tel. 03491 663015
		Fr. Dr. Schrank Lutherstadt Wittenberg Tel. 03491 660847
TÄ Meumann Bad Schmiedeberg OT Pretzsch Tel. 034926 57232		Dr. Eigendorf Kemberg OT Bergwitz Tel. 034921 61987 o. 0172 6076612

Bereich Jessen

Woche 25	Woche 26	Woche 27	Woche 28
20.06.–26.06.2016	27.06.–03.07.2016	04.07.–10.07.2016	11.07.–17.07.2016
Tierärztl. Klinik f. Kleintiere u. Pferde Dr. M. und Dr. H. Schwede Lutherstadt Wittenberg Tel. 03491 663015	Tierärztl. Klinik f. Kleintiere u. Pferde Dr. M. und Dr. H. Schwede Lutherstadt Wittenberg Tel. 03491 663015	Tierärztl. Klinik f. Kleintiere u. Pferde Dr. M. und Dr. H. Schwede Lutherstadt Wittenberg Tel. 03491 663015	Tierärztl. Klinik f. Kleintiere u. Pferde Dr. M. und Dr. H. Schwede Lutherstadt Wittenberg Tel. 03491 663015
DVM Pfütznern-Bechler Jessen (Elster) OT Schweinitz Tel. 03537 212614	DVM Pfütznern-Bechler Jessen (Elster) OT Schweinitz Tel. 03537 212614		
Dr. Schuster Annaburg OT Prettin Tel. 035386 22251		Dr. Schuster Annaburg OT Prettin Tel. 035386 22251	
GP DVM A. Pfütznern / Dr. Beetz Jessen (Elster) OT Schweinitz Tel. 03537 202325	GP DVM A. Pfütznern / Dr. Beetz Jessen (Elster) OT Schweinitz Tel. 03537 202325	GP DVM A. Pfütznern / Dr. Beetz Jessen (Elster) OT Schweinitz Tel. 03537 202325	GP DVM A. Pfütznern / Dr. Beetz Jessen (Elster) OT Schweinitz Tel. 03537 202325

Sport- und Naturcamp 2016

**Kinderferienlager • Trainingslager
Klassen • Familienurlaub • Camping**

Infos/Anmeldung:

Tel. 0171/169 0190 oder www.Ferienanlage-Goldpunkt.de



MUNDSCHENK
überrascht!

Mundschenkstraße 5 • 06889 Lutherstadt Wittenberg • Tel. 0349 20/701-0 • www.dm-mundschenk.de

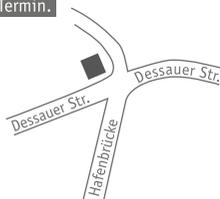
Arbeitsrecht ■ Familienrecht ■ Sozialrecht ■ Verkehrsrecht ■ Zivilrecht

**Schindler
Elmenthaler**
RECHTSANWÄLTE

Tel.: 03491 – 7690444

Vereinbaren Sie Ihren persönlichen Termin.

Dessauer Straße 288
06886 Lutherstadt Wittenberg
post@schindler-elmenthaler.de
www.schindler-elmenthaler.de



Flüssiggasabfüllstelle Kropstädt Autogastankstelle

Kropstädter Mühlberg 1

Weiter im Angebot:

- Gasherde verschiedene Typen
- Gaskocher verschiedene Typen
- Heizungsbau, Sanitär-
installationen,
Solaranlagen, Haustechnik und
Gasvertrieb

Öffnungszeiten:
Mo.–Fr. 08:00–17:00 Uhr, Sa. 09:00–12:00 Uhr

Haustechnik und Gasvertrieb
L. Paul, OT Boßdorf, Kuh Damm 3
06889 Lutherstadt Wittenberg
Tel. 03 49 20/2 08 06, Fax 03 49 20/2 08 07

Impressum

Das Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg.
Das Amtsblatt erscheint 14-täglich.
Herausgeber: Landkreis Wittenberg
Auflage: 70.300 Exemplare
Satz: Mundschenk Druck+Medien
Mundschenkstr. 5, 06889 Luth. Wittenberg
Tel.: (03 49 20) 7 01-0, Fax: 70 11 99
service@dm-mundschenk.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Der Landrat
des Landkreises Wittenberg, Jürgen Dannenberg,
Breitscheidstr. 3, Tel. (0 34 91) 47 94 25 (Presse-
stelle), 06886 Lutherstadt Wittenberg sowie der
Oberbürgermeister, die Bürgermeister und die
Zweckverbände.

Das Amtsblatt des Landkreises Wittenberg wird
kostenlos ohne Rechtsanspruch an alle erreichbaren
Haushalte des Landkreises verteilt.

Verantwortlich für den Anzeigenteil:
Mundschenk Druck+Medien
Verteiler: Wochenspiegel Verlags-GmbH & Co.
KG, Bereich Wittenberg
Coswiger Str. 20, 06886 Luth. Wittenberg
Ansprechpartner: Olaf Richelmann
Tel.: (0 34 91) 76 91 16 15
Nächster Erscheinungstermin: 9. Juli 2016
Redaktionsschluss: 1. Juli 2016